

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.
Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 91.

Sonnabend den 1. April.

1871.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonnabend den 2. April nur Vormittags bis 12 Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am
24. April

und endet mit dem
13. Mai.

2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten
und Gewerbetreibende öffentlich hier seit halten.

3) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Ver-
käufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Mietlokalein in den Häusern
und in den Buden austschließenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Böttcherwoche
gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Mietlokale in den Häusern auch in der Woche
nach der Zahlwoche nachgelehen wird.

5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsstandes wird, außer
der sofortigen Schließung derselben, jedesmal, selbst bei der ersten Buntverhandlung, unanträglich
mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen seihalten, ist das Auspacken derselbst
vor dem Donnerstag in der Vorwoche, also vor dem 20. April, bei einer Geldstrafe bis zu
25 Thalern verboten.

7) Das Hausieren jeder Art bleibt auf die Rehwoche beschränkt.

8) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an
bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgehalt hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobiliar-Brandessensbeiträge betr.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen
Brandversicherungsbeiträge nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen
von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Haubbesitzer und deren Stell-
vertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen
14 Tagen bei der Brandessengeld-Einnahme alhier (Rathaus II. Etage) zu bezahlen, da nach
Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Besitzerne eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Rothe.

Bekanntmachung.

Wir fordern hierdurch die Abzweiter von Gärten im Johannisbörde, vor dem Neuen
Friedhofe und im großen Johannisgarten auf, die ihnen contractlich obliegende
Vertilgung der Maupenster, soweit sie dieser Verpflichtung im letzten Herbst noch nicht nach-
getommen sind, nunmehr bei Verlust des Pachtvertrages ungesäumt zu bewirken und Bäume,
Sträucher und Böden in ihren Gärten sorgfältig zu säubern.

Gegen Schwere oder Nachlässige werden wir unanträglich die volle Strenge der Contracts-
bestimmungen in Anwendung bringen.

Leipzig, den 30. März 1871.

Die Vorsteher des Johannis-Hospitals.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 31. März. Ein geborener Leip-
ziger, der vermöge seines schon seit längerem
in Paris betriebenen Geschäfts sich dort natürlichen
lassen möchte, schreibt seinem Bruder vom
27. März: „Durch Zeitungen und Telegraphen wirst
Du erfahren haben, daß es bis heute hier zu keiner
Kollision gekommen ist und doch Dankfehl der grenzen-
loren Feindseligkeit der Pariser Bourgeoisie, die rothen
Kerle vorläufig die Oberhand haben und innerhalb
des Pariser Bürgerviertels alles vor ihnen zu Kreuz
gefahren ist. Und dabei unterliegt es seinem
Zweck, daß wir, die „Blauen“, wie man uns zu
nennen anfangt, die große Mehrzahl sind, aber
der brave Bürger möchte gern zu Hause bleiben,
und da Niemand Anderes, weder die Armee von
Vincennes, noch die Preußen, Wiene macht, die
Rasianen für sie aus dem Feuer zu holen, so
dudi er unter. „Il ne faut pas de guerre civile“,
(es darf nicht zum Bürgerkriege kommen!) ist eine
der beliebtesten Ausreden. Guerre civile dann ist
es auch Bürgerkrieg, wenn der Generalstab den
Bürobüro beim Kriegen nimmt. Und wenn es
morgen unsern roten Machthabern einfällt, die
Guillotine auf dem Eintrachtplatz aufzustellen, da
werden sie auch noch sagen: „pas de guerre civile“,
und jeder wird sich für seine Partei nur bemühen,
seinen Kopf zu behalten, und alles Anderes geben
lassen wie es will. Welch elendes Volk! Ich lange
jetzt an, den Staatsstreit vom 2. Dezember (1851)
zu erstreben und zu schägen. — In den gestrigen
Bürobüro habe ich natürlich nicht Theil genommen.
Das Resultat ist noch nicht bekannt, hat aber auch
gar kein Interesse, da es per fas et nefas im
Ginne Deter, die die Urm hielt, ausspielen mußte.
Ich weiß, daß viele Wähler gewählt haben nur aus
Gruß, durch Entnahmen bei der Regierung (bei
der im Stadttheater), schlecht angezeichnet zu werden.
Die kleine Büsillade auf dem Vendomeplatz und die
Proklamation der 3. Handwürste, die jah Generale
nennen: „Wer nicht für uns, ist wider uns“ haben
genugt, um das Volk einzuschüchtern. Die Journals,
die in vorheriger Woche einige Ruhm zeigten, fangen

sich an zu verstummen, und morgen ruft man
vielleicht „Vive la commune!“, wie man 1851 rief
„Vive l'empereur“, weil die Soldaten auf dem
Boulevard Montmartre nach den Fenstern geschossen
hatten. Es ist zum Brechen! finis Gallia! finis
Gallia! Diese Ergiebung der Gefühle meines
gerechten Zorns ist aber nicht der eigentliche Zweck
meines heutigen Briefes, denn ich wollte Dir ja,
in Erwartung des bevorstehenden Kampfes zwischen
den Roten und den Blauen, erst wieder schreiben,
wenn ich „vainqueur ou mort“ (Sieger oder tot)
wäre, wie Duroc. Da ich mich nun aber, wenigstens
vorläufig, mit dem Schafel des genannten
Hauptfeldherrn, weder das Eine noch das Andere zu
sein, begnügen muß, so will ich mich noch einmal
um irrlaute menschliche Dinge kümmern.“ — (Fol-
gen noch Privatmitteilungen.)

* Leipzig, 31. März. Wie uns mitgetheilt

wird, ist der Rektor Theodor Große, Zimmer-
genfel aus Lindenau, am 22. März, als dem Ge-
burtstage Seiner Majestät des deutschen Kaisers,

durch Cabinettsordre mit dem Eisernen Kreuz für

ausgezeichnete Bravour in der Schlacht bei Brie

ausgezeichnet worden.

* Leipzig, 31. März. Aus dem Feldpostbriefe

eines Hunderterbretters ergiebt sich unter An-
dere, daß das 1. und 3. Bataillon jenes Regi-
ments am 9. März aus Clichy, dem letzten

Cantonement-Luettre, abgerückt und das 2. Bataillon mit dem Regimentsstab am 11. gefolgt

ist, daß Jacob der Wirth über Meaux, La Ferme

sous Jouarre (10.), Chateau Thierry (11.) Passy-

Origny (13.), Tramery (14.) und Rheims (15.)

ging, und daß in letzterer Stadt am 16. März

Rückzug gehalten wurde. Am 17. wurde bis

Worms, am 18. bis Thionville, am 19. bis Va-

leme, und am 20. endlich bis Sedan, der

jetzigen Garnisonsstadt des Regiments, marschiert.

„Umgekehrt eine Stunde vor der Stadt (so steht

der Briefschreiber fort), hatten wir noch einmal

Rast, und bis hierher kamen und auch die Offi-

cier der bis jetzt in Sedan gelegenen preußischen

Panzer-Bataillone eingezogen. Am Festungstheore

empfing uns die Musik des Panzer-Bataillons

Glas und brachte uns bis zur Stadt. Am 22.
März war die Geburtstagsfeier des Kaisers; sie
konnte unter den obwaltenden Umständen freilich
nur in einfacher Weise begangen werden. Die
Truppen, Preußen und Sachsen, bildeten auf dem
Turnerplatz ein Bataillon, und der höhere Com-
mandant, ein preußischer Ulanenmajor, hielt eine
kurze Ansprache und brachte ein Hoch auf unsern
Kaiser Wilhelm aus, worauf die Musik des Ba-
taillons Glas, „Heil dir im Siegerkranz“ spielte.
Damit schloß die einfache, jedoch würdige Feier. —
Wir haben die Landwehr abgelöst; morgen früh
(25. März) verläßt uns das letzte Bataillon, und
wir bilden dann die alleinige Belagerung von Sedan.“

○ Leipzig, 31. März. Das dem Zimmermeister
Karl August Rüger und seiner Ehefrau zugehörige,
an der Connewitzer Chaussee gelegene und ge-
richtlich auf 5300 Thlr. gewürderte Hausgrund-
stück wurde im heutigen Substaatstagsstermine dem
Holzhändler Gottfried von Müller hier gegen das
Höchstgebot von 5550 Thlr. zugeschlagen.

— In Bezug auf die Rückkehr sächsischer
Truppen vom Kriegsschauplatz heißt das „Dr. I.“
folgendes mit: Das 1. Belagungsbattoillon Nr. 45
ist heute Nachmittag 4 Uhr 20 Minuten über
Leipzig hier in Dresden eingetroffen. Das 3. Bataillon
Nr. 47 ist am 29. März von Lüneburg abgefahren.
Das 4. Bataillon Nr. 48 steht am 30. März, das
2. Bataillon Nr. 46 am 31. März, die leichte
Reiterbatterie am 2. April, der Stab der Be-
lagungsbrigade wahrscheinlich am 4. April aus den
betroffenden Staatsorten nach der Heimat ab.
Der Transport geht per Bahn und direkt nach
Dresden, wo die Truppen demobilisiert werden.

— In Dresden hat am 29. März Herr Super-
intendent Consistorialrat Dr. Kohlshütter sein

25jähriges Ephore jubiläum gefeiert.

† Dresden, 29. März. Nachdem die Festzage
vorüber ist, welche das Erstehen unserer könig-
lichen Prinzen bei und heroergrufen, und auch
Se. Maj. der Könige von Berlin zurücksieht ist,
richtet sich die Erinnerung aller Sächsischen Freunde
nur noch auf die Rücksicht der Truppen aus
Frankreich. Inzwischen ist dazu wenig Aussicht

Ausgabe 83.

Preis 1/2 Pf. Post, 1 Thlr. 10 Pf.

Inhalte die Spalte 1/2 Pg.

Reklame unter d. Redaktionssch.

die Spalte 2 Pg.

Allzeit Otto Klemm,

Universitätsstraße 22,

Local-Comptoir Hauptstraße 24.

Bekanntmachung.
Von Montag den 3. April d. J. ab sollen die bei uns verbliebenen und bis jetzt noch nicht
eingelösten Waaren theils aus freier Hand verkauft, theils zur Auction gebracht werden. Es werden
daher die Inhaber der betreffenden Pfandscheine aufgefordert, die Einlösung bis dahin noch zu be-
wirken, andernfalls mit dem Verlauf ohne Weiteres vorgegangen wird.
Leipzig, den 31. März 1871. Die Worschubbank der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,

die neuen Schlusschein-Ursachen im Productenhandel betreffend.
Gegen die Aenderungen in den Schlusschein-Ursachen beim Handel mit Getreide und Rübel,
welche wir nach den Vorschlägen der II. Section des Börsenvorstandes mittels Bekanntmachung vom
30. December v. J. und Börsenanschlag vom 2. Januar d. J. zur Beobachtung an der hiesigen
Börsen empfohlen haben, ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden. Wie machen daher
diese Ursachen auf Grund von §. 14 der Börsenordnung vom 28. März v. J. hiermit anderweitig mit
der Wirkung belassen, das vom 1. April d. J. ab gegen Denjenigen, welcher bei Ablösung eines
Börsengeschäfts denselben die Anerkennung verweigert, Ausschließung von der Börse verfügt
werden kann.

Die hierauf geltenden Aenderungen sind folgende:

I. In Bezug auf Getreide.

Zu §. 5. Die geringste Quantität für Ründigungen wird statt 300 Dresdner Scheffel auf
500 Centner normirt.

Zu §. 6. Ob die Waare als lieferbar zu gelten hat, wird bei Roggen und Hafer, neben
ihren sonstigen Eigenschaften, auch durch das Gewicht per Reuschefel bestimmt. Es muß wiegen
der Reuschefel Roggen mindestens 70 Pfund.

Es bleibt jedoch der Handelskammer vorbehalten, diese Minimalgewichtssätze je nach der Qualität
der Jahresernte zu ändern.

II. In Bezug auf Rüböl.

§. 1. Rübel ist, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3, in heller und klarer Beschaffenheit
und in einem Gewicht von mindestens 37 Grad nach der bisherigen Scala zu liefern. Die Prüfung
der Qualität einschließlich des Gewichts muß am Tage der Lieferung erfolgen.

§. 2. Zum Entleeren der Transportfässer sind den Empfänger bei Posten bis 200 Cr. 2 Tage,
bei größeren Posten 4 Tage Zeit zu lassen. Mehr als 200 Cr. dürfen nur mit Zustimmung des
Empfängers an einem Tage geliefert werden.

§. 3. Wenn Rüböl in gefrorenem Zustande geliefert wird, sind dem Empfänger zur Prüfung
der Qualität 2 Tage und zur Entleerung und Zurückgabe der Fässer 14 Tage Zeit zu lassen. Nach
Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer die Zurücknahme der Fässer verlangen und dafür eine Ver-
gütung von 1/12 Thlr. pr. Centner Inhalt beanspruchen.

§. 4. Rüböl loco muß innerhalb 6 Tagen geliefert werden, währendfalls der Käufer berechtigt
ist vom Geschäft zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

§. 5. Im Fall der verlängerten Lieferung bei einem Termingeschäft hat die Regulirung nach
dem höchsten Preise zu erfolgen, welcher an dem betreffenden Tage, beziehlich, wenn derselbe kein
Börsentag ist, am nächstvorher gegangenen Börsentage an der Börse als bezahlt notirt ist.

Hiermit haben wir

III. in Bezug auf Spiritus.

nach dem Vorschlag der II. Section des Börsenvorstandes beschlossen, an Stelle der unter dem
20. December v. J. vorgeschlagenen Aenderung zu §. 19 der früheren Ursachen, gegen welche das
gewendet worden war, daß die Frist von 24 Stunden zu kurz sei, folgende Bestimmung, und zwar

die Rücksicht zu erwägen, daß, wenn

bis zum 6. Mai d. J.

Einwendung dagegen bei unserem Bureau erhoben wird, die Erlossung anderweitig Bekannt-
machung der neuen Ursachen für den Spiritus handel ebenfall in der obigen Weise erfolgen soll:

Zu §. 19. Die Zurückgabe der leeren Gefinde an den Verkäufer bei Voco-Ablösungen ist
binnen 48 Stunden frei ins Haus zu bewirken. Für jede weitere angefangenen 24 Stunden
ist 1/12 Thlr. Leihgeld pr. 100 Liter Inhalt zu vergütten.

Leipzig, den 30. März 1871. Die Handelskammer.

Edmund Becker. Dr. Genzel, S.